

Dokumentation der Satzungsänderung des Hessischen Bahnengolf Sportverbandes e.V.

§§	Alte Fassung	§§	Neue Fassung	Kommentar
§ 8 (1)	Die als Hauptversammlung bezeichnete Mitgliederversammlung besteht aus 1. den von den Mitgliedern bestellten Delegierten, 2. dem Vorstand	§ 8 (1)	Die als Hauptversammlung bezeichnete Mitgliederversammlung besteht aus 1. den von den Mitgliedern bestellten Delegierten, 2. dem Vorstand 3. den Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitgliedern	Hinzufügung Pkt. 3
§ 8 (2)	Die Hauptversammlung findet in jedem Jahr, und zwar in der Regel zwischen dem 1. Februar und dem 1. April statt. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.	§ 8 (2)	Die Hauptversammlung findet in jedem Jahr, und zwar in der Regel zwischen dem 1. Februar und dem 1. April statt. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann beschließen, eine Hauptversammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten, oder als hybride Veranstaltung abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Hauptversammlungen.	Hinzufügung der Möglichkeit, virtuelle oder hybride Hauptversammlungen abzuhalten.
§ 9 (1)	Der Vorstand besteht aus: 1. dem/der Vorsitzenden 2. dem /der stellvertretenden Vorsitzenden Sport 3. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Breitensport 4. dem Kassierer / der Kassiererin 5. der/die Vorsitzende der Hessischen Bahnengolf Sport Jugend 6. der Medienwart/die Medienwartin	§ 9 (1)	Der Vorstand besteht aus: 1. dem/der Vorsitzenden 2. dem /der 2. Vorsitzenden Sport 3. dem /der 2. Vorsitzenden Breitensport 4. dem Kassierer / der Kassiererin 5. dem /der Vorsitzenden der Hessischen Bahnengolf Sport Jugend 6. dem Medienwart/ der Medienwartin	Anpassung an die korrekten Bezeichnungen; Grammatikalische Änderungen
§ 9 (5)	Der/die Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Vorstandssitzungen, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Er/sie kann je nach Bedarf andere Mitarbeiter/innen oder Beauftragte oder Sprecher/-innen hinzuziehen. Die Einberufung zur Sitzung des Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zuzustellen.	§ 9 (5)	Der/die Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Vorstandssitzungen, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Er/sie kann je nach Bedarf andere Mitarbeiter/innen oder Beauftragte oder Sprecher/-innen hinzuziehen. Die Einberufung zur Sitzung des Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zuzustellen. Die Vorstandssitzung kann nach Bedarf virtuell, ohne gemeinsame physische Präsenz der Vorstandsmitglieder durchgeführt werden.	Hinzufügung der Möglichkeit, virtuelle Vorstandssitzungen abzuhalten.
§ 12 (1)	Die Wirtschaftsführung des HBSV wird im Einzelnen von der Finanzordnung geregelt, die der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegt.		Die Wirtschaftsführung des HBSV wird im Einzelnen von der Finanz- und Beitragsordnung geregelt, die der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegt.	Anpassung an die korrekte Bezeichnungen;
§ 20	Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist gemäß § 3, 5.6 dem Landessportbund Hessen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übereignen.	§ 20	Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist gemäß § 3, 6.6 dem Landessportbund Hessen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übereignen.	Hinweis auf korrekte § Nummer